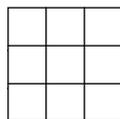
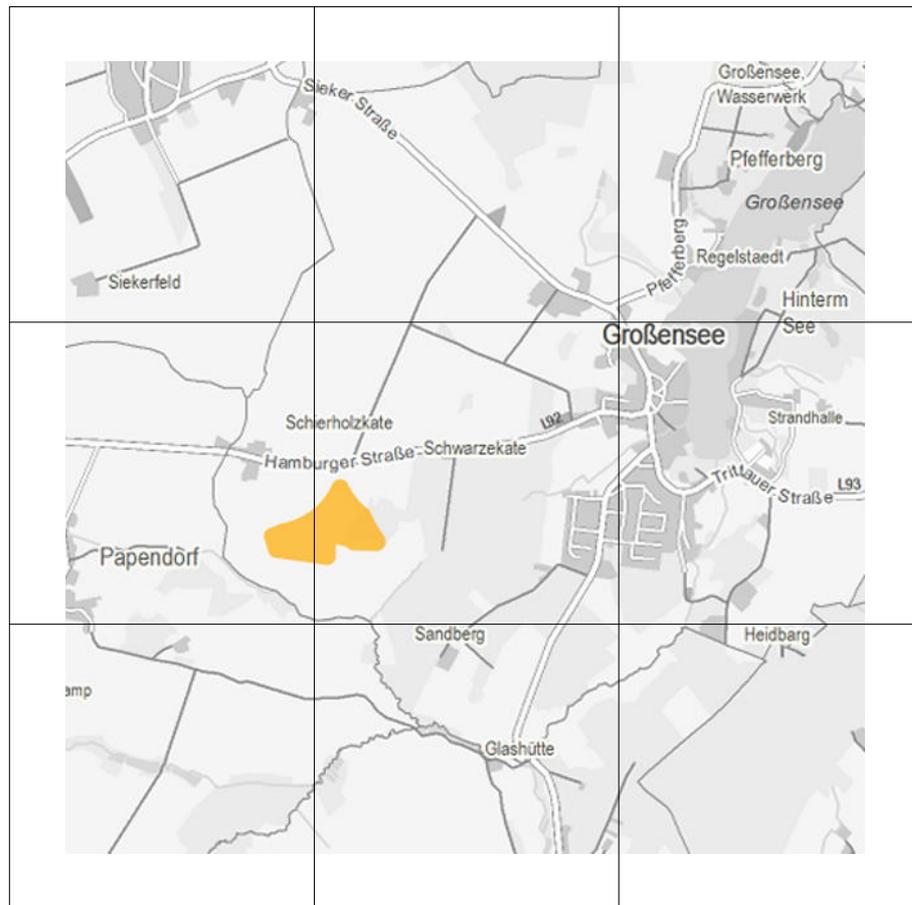


Stellungnahme der Gemeinde Großensee

Zum zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 sowie zur Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie)

Stand: 20. Dezember 2018

Auftraggeber: Gemeinde Großensee



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhalt

1. Vorbemerkungen
2. Lage im Ordnungsraum
3. Siedlungsentwicklung und Abstandsflächen
4. Natur und Landschaft
5. Avifaunistische Schutzbelange
6. Minimierung von Beeinträchtigungen
7. Billigung der Stellungnahme

1. Vorbemerkungen

Das geplante Vorranggebiet PR3_STO_310 liegt innerhalb der Gemeinde Großensee. Dieses Vorranggebiet war im ersten Entwurf der Regionalplanung nicht ausgewiesen und ist neu aufgenommen worden. Dafür ist das Vorranggebiet PRO_STO_011 in der Nachbargemeinde Brunsbek heraus genommen worden.

Die Gemeinde Großensee hatte im ersten Teilnahmeverfahren keine Stellungnahme zur Fortschreibung der Regionalplanung abgegeben, da sie bisher nicht von einem Vorranggebiet betroffen war. Darauf haben auch Einwohner vertraut und auf die Abgabe einer Stellungnahme zu den Abwägungsbereichen in diesem Raum verzichtet. Auf diese Besonderheit ist im Verfahren Rücksicht zu nehmen. Auch wenn beabsichtigt wird, aus zeitlichen Gründen einen dritten Entwurf der Regionalplanung und damit verbunden eine erneute Beteiligung zu vermeiden, müssen weiterhin eine ergebnisoffene Abwägung gewährleistet und notwendige Veränderungen im Planwerk möglich bleiben.

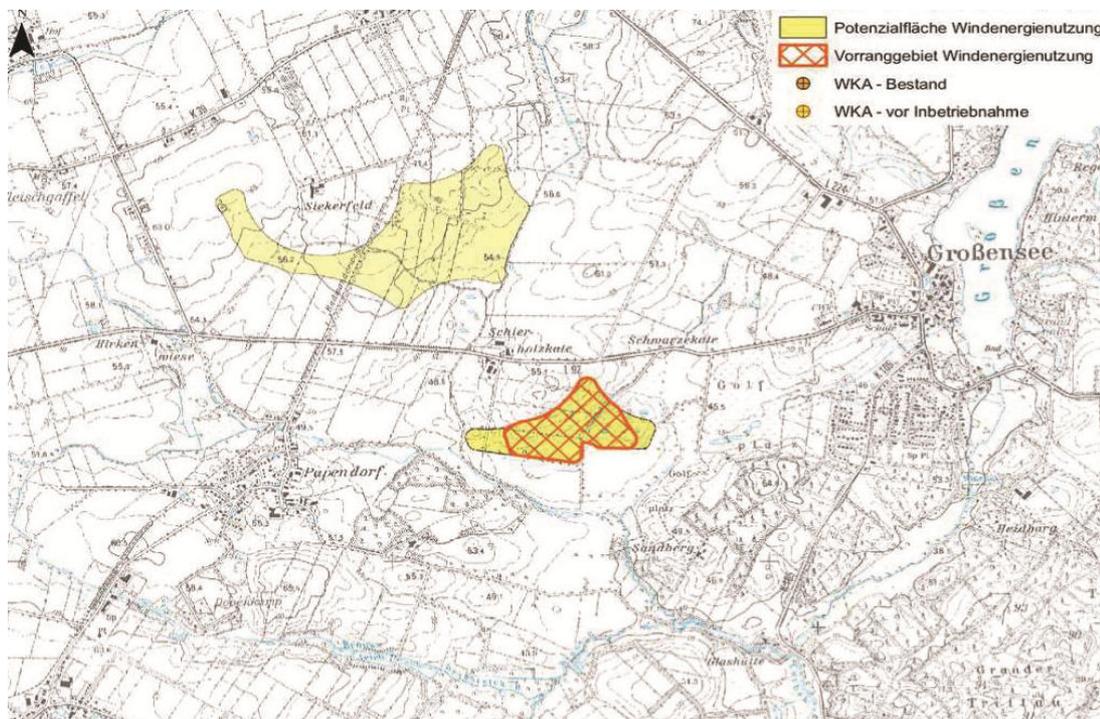


Abb. 1: Vorranggebiet PR3_STO_310 und Potenzialflächen (zweiter Entwurf), 2018

Aufgrund der fachlichen Betrachtung der Fläche, unter Berücksichtigung des Gesamtträumlichen Plankonzeptes des Plangebers, ist festzustellen, dass das neu ausgewiesene Vorranggebiet PR3_STO_310 nicht als Standort für einen Windpark geeignet ist. Nachfolgende Belange, die im besonderen Interesse der Gemeinde liegen, stehen den Planungsabsichten entgegen.

2. Lage im Ordnungsraum

Das geplante Vorranggebiet PR3_STO_310 liegt innerhalb eines 20 km Radius um die Stadtmitte Hamburgs. Dies trifft in Schleswig-Holstein allein auf diesen Standort zu. Andere Windvorranggebiete befinden sich erst ab einem Mindestabstand von 30 km.



Abb. 2 Übersichtskarte mit Angabe der Entfernungen von Vorranggebieten vom Hamburger Zentrum

Die Lage im Ordnungsraum um Hamburg verschärft den Nutzungsdruck und die Konfliktsituation in einem stark in Anspruch genommenen Raum. Aus dem Planungskonzept geht hervor, dass Verdichtungsgebiete und Ordnungsräume um die Metropole Hamburg weiträumig freigehalten worden sind. Dies wird von der Gemeinde Großensee als sinnvoll angesehen. Zusätzlich wird die Landschaft in einem Nahbereich von 20 km um das Zentrum Hamburgs als Naherholungsgebiet besonders frequentiert. Die Inanspruchnahme der Landschaft im Nahbereich Hamburgs für einen Windpark verstärkt den Nutzungsdruck auf andere Bereiche in der Umgebung.

Die Freihaltung großer zusammenhängender Bereiche im Ordnungsraum um Hamburg soll durch die Ausweisung von Regionalen Grünzügen in der Regionalplanung entgegen gewirkt werden. Deshalb ist dieser Belang vom Plangeber im Gesamträumlichen Plankonzept unter Punkt 2.5.2.6 als Abwägungskriterium benannt worden. „In der Regel wird eine Windenergienutzung mit den Funktionen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar sein. Es sind aber Einzelfälle vorstellbar, in denen Vorranggebiete zumindest zu einem Teil auch innerhalb regionaler Grünzüge ausgewiesen werden können. Dies kann vor allem bei einer nur randlichen Betroffenheit gelten.“

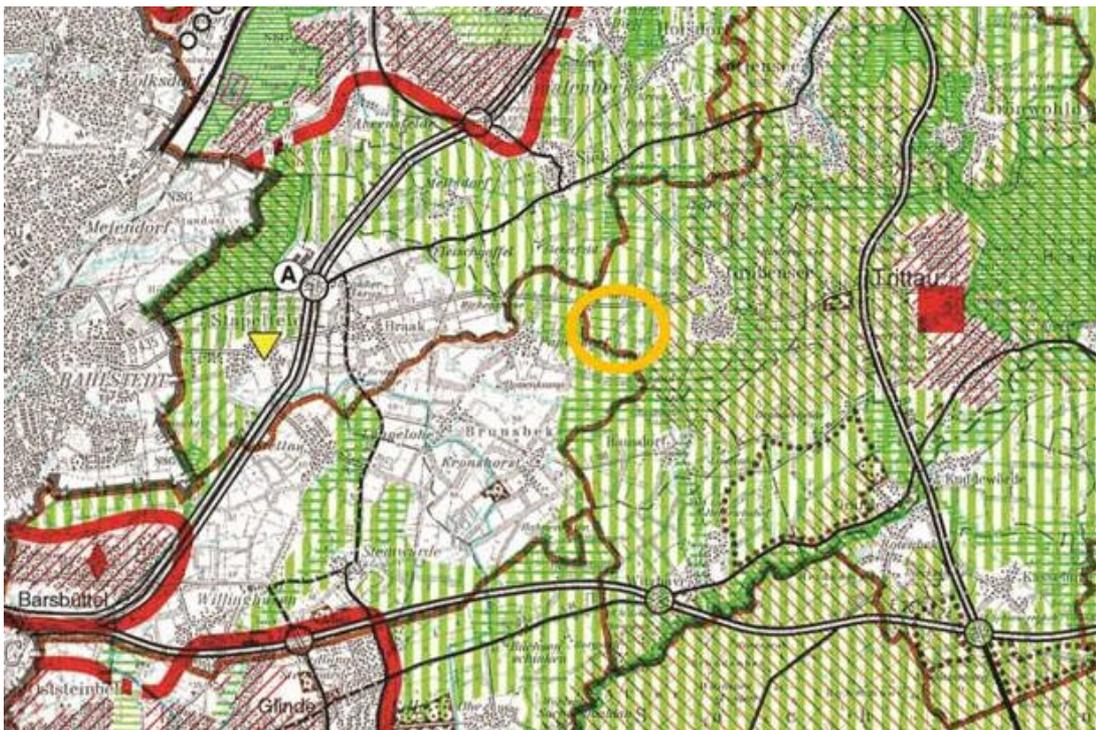


Abb. 3 Auszug aus dem Regionalplan PR I, 1998, Senkrechte grüne Balken markieren den Regionalen Grünzug

Das geplante Vorranggebiet hat lediglich eine Größe von 19 ha und könnte mit drei Windkraftanlagen bebaut werden. Dabei ist zu beachten, dass dieses Gebiet in einem Radius von 13 km liegt, das ansonsten frei von Windparks gehalten ist. Diese planerische Entscheidung entspricht nicht den Aussagen des Gesamtträumlichen Plankonzeptes unter Punkt 2.2.5: „Eine Konzentrationswirkung ist nur dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein.“ Auch wenn darunter eine Fläche mit drei Windkraftanlagen zu verstehen ist, erscheint eine Konzentrationswirkung nicht erreicht. „Bei Potenzialflächen zwischen 15 ha und 20 ha Größe ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie aufgrund von weiteren Abwägungsbelangen wie z.B. Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit Windhöflichkeit oder erstmaliger Zerschneidung eines großen freigehaltenen Raumes tatsächlich als Vorranggebiet ausgewiesen werden können.“ Aus diesen Gründen sollte auf eine Ausweisung dieses Vorranggebietes verzichtet werden.

3. Siedlungsentwicklung und Abstandsflächen

Das geplante Windvorranggebiet schränkt die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Großensee ein. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes wurden Siedlungsentwicklungsflächen herausgearbeitet. Eine gut geeignete Siedlungsentwicklungsfläche befindet sich im Anschluss an das Baugebiet Brookwisch im Südwesten

der Ortslage von Großensee. Hier beträgt der Abstand zwischen dem Windvorranggebiet und der geplanten Siedlungsentwicklungsfläche nur 900 m und bleibt damit unter dem Regelabstand von 1.000 m zwischen Siedlungsflächen und Windparks. Alternative Siedlungsentwicklungsflächen sind durch innerörtliche Biotopverbundstrukturen weniger geeignet. Daraus ergibt sich eine zukünftige Konfliktsituation, die die Gemeinde vermeiden will.

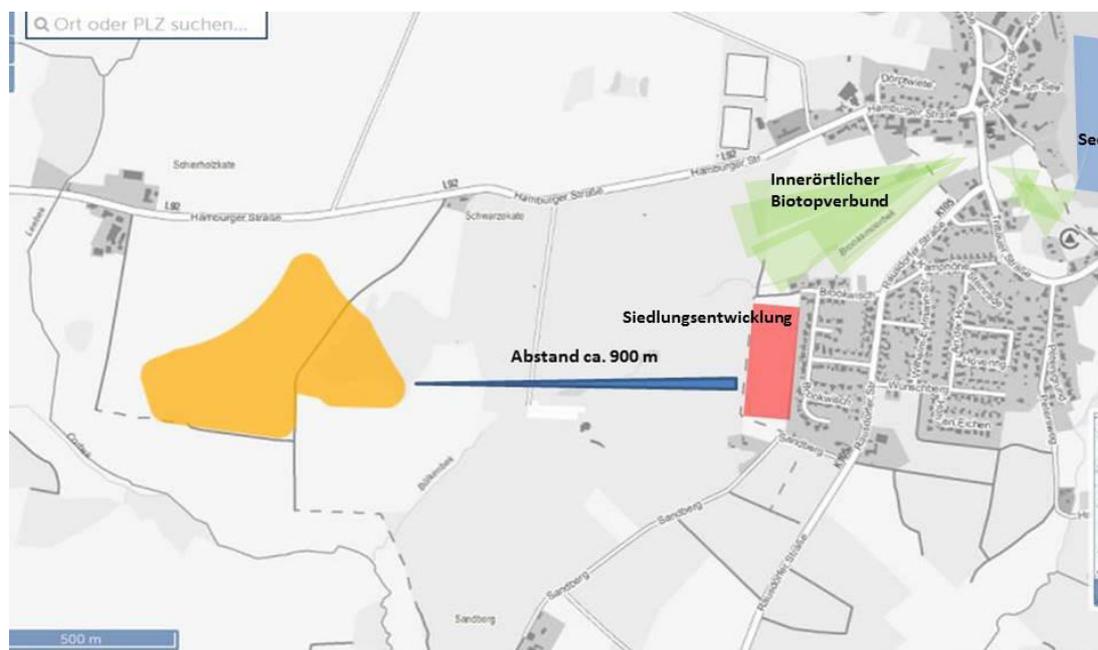


Abb. 4 Abstandflächen zur geplanten Siedlungsentwicklung

Weiterhin ist festzustellen, dass die Abstandsflächen zu der Wohnbebauung im Außenbereich lediglich mit 400 m berücksichtigt wurden. Sowohl im Bereich Schwarzkatte sowie Schierholzkate bestehen Wohnnutzungen. Der Gemeinde Großensee ist bewusst, dass diese Mindestabstände nach den Kriterien im Gesamträumlichen Planungskonzept als auskömmlich angesehen werden. Diese Abstände sind jedoch nicht ausreichend, um Konflikte aufgrund der Belästigungen durch Lärm und Schlag Schatten zu vermeiden. Dies insbesondere auch aufgrund der Ausrichtung der vorhandenen und geplanten Wohngebäude nach Süden und Westen. Die Gemeinde erwartet deshalb vom Plangeber, dass die Abstände auf 500 m zu Außenbereichswohnbebauung und 1.000 m zur geplanten Siedlungsentwicklungsfläche berücksichtigt werden.

4. Natur und Landschaft

Die vom geplanten Windvorranggebiet in Anspruch genommene Fläche besitzt eine hohe Bedeutung für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Biotopschutz, Bodenschutz und Landschaftsbild. Das Gelände ist topographisch be-

wegt und für die Erholungsnutzung besonders attraktiv. Diese Funktion würde durch den Bau von Windkraftanlagen verloren gehen.

Entgegen der festgelegten Kriterien zur Bestimmung der harten und weichen Tabuzonen als Ausschlusskriterien werden bei diesem Gebiet geschützte Landschaftsbestandteile, Biotopflächen und Wald in Anspruch genommen. Offensichtlich waren diese Schutzgüter dem Plangeber nicht bekannt. Die Überschneidungen mit Schutzgebieten ergeben sich aus der nachfolgenden Kartenmontage des Vorranggebietes mit den Planinhalten des Landschaftsplanes.

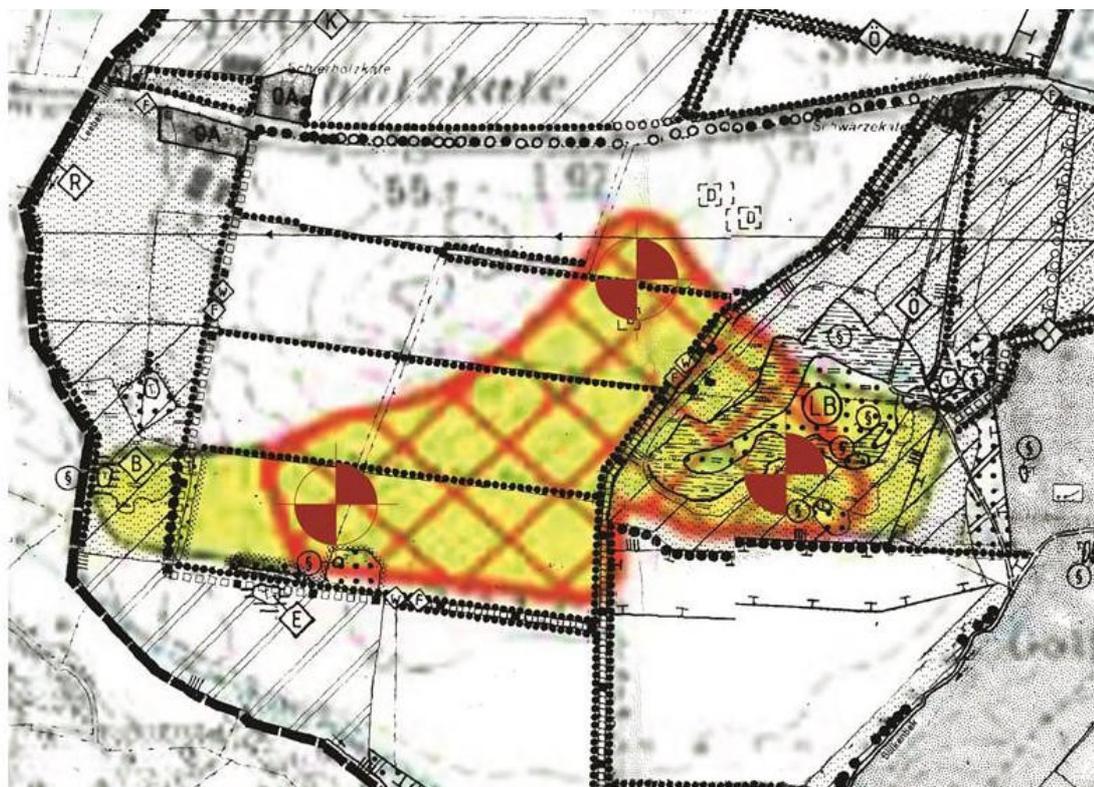


Abb. 5 Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Großensee mit Eintragung des Vorranggebietes

Die südwestliche Waldfläche ist im Waldkataster der Forstverwaltung eingetragen. Dieser Bereich ist deshalb mit den entsprechenden Schutzabständen zwingend aus dem Vorranggebiet heraus zu nehmen.

Ebenso sind die östlichen Biotopflächen des Wohrensberger Moors mit den angrenzenden wertvollen Landschaftsbestandteilen zu beachten. Hier liegt eine Vielzahl an gesetzlich geschützten Biotopen (Großseggenried, nasse Staudenflur, Tümpel, Sumpf-/Bruchwald, Nass-/Feuchtwiese). Dieser Komplex ist zusammen mit einem Großteil der angrenzenden genutzten Grünlandflächen als geschützter Landschaftsbestandteil (LB) ausgewiesen. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist hier verboten. Deshalb ist dieser Bereich zwingend aus dem Vorranggebiet heraus zu nehmen.

5. Avifaunistische Schutzbelange

Das Vorranggebiet ist für geschützte Vogelarten von großer Bedeutung. Nach der Kartierung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume berühren die im Gesamtäumlichen Planungskonzept genannten Vogelarten das Vorranggebiet nur am Rande. Dennoch besitzt das Gebiet eine hohe Bedeutung für den Vogelschutz.

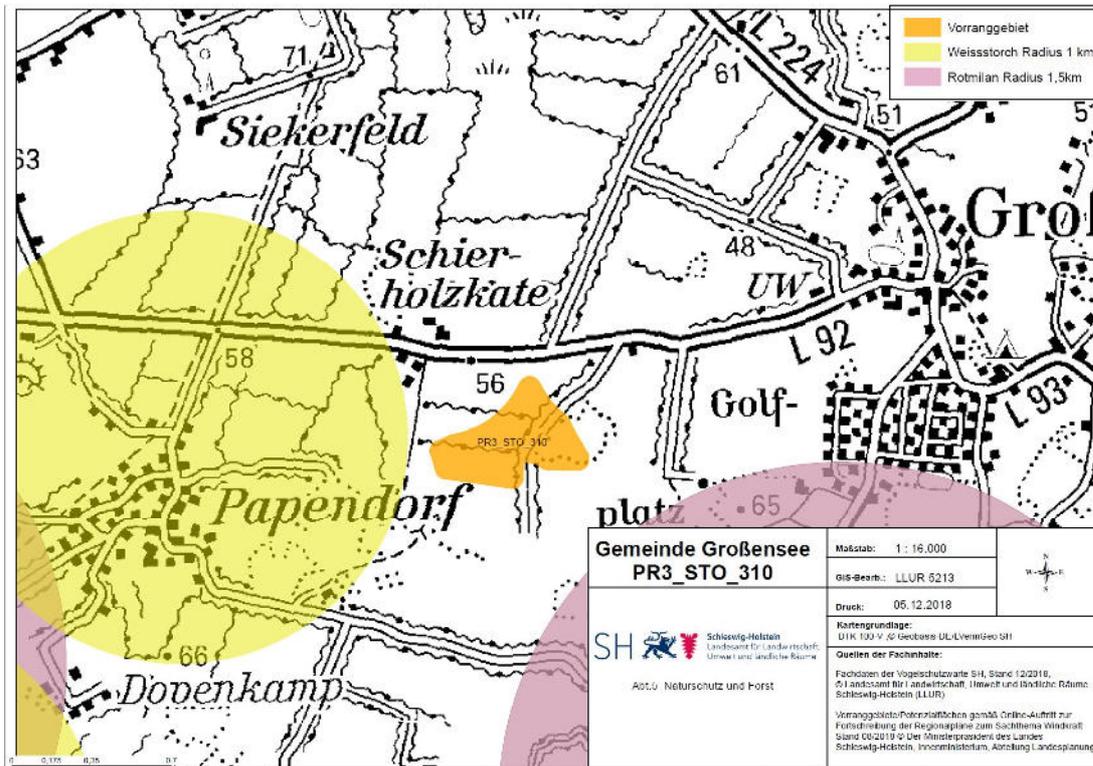


Abb. 6: Beeinträchtigungsbereiche von Großvögeln im PR3_STO_310, LLUR 2018

Als Anlage ist eine Ausarbeitung des Planungsbüros LEGUAN beigefügt: „Erfassung der Brutvögel auf dem Gelände des Golf Clubs GoBensee e. V.“ vom 10.10.2016. Darin wurde auch das Wohrensberger Moor untersucht. Folgendes Ergebnis ist in der Zusammenfassung enthalten:

„Es fanden 5 Begehungen auf dem Golfplatz und in dem Moorbereich des Wohrensberger Moores statt. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 46 Brutvogelarten nachgewiesen, von denen 27 Arten ungefährdet sind und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Besonders hervorzuheben ist die große Anzahl an Revieren der Gebüschbrüter und der Arten, die ältere Baumbestände bevorzugen. Auch gefährdete Arten finden im Untersuchungsgebiet geeignete Habitate. Zu den hier vorkommenden bundesweit gefährdeten Arten zählen Kiebitz (stark gefährdet) und Rebhuhn (gefährdet). Auf der Vorwarnliste der Bundesrepublik Deutschland stehen Feldsperling, Kuckuck, und Teichralle. Kiebitze werden in Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuft. Landesweit stehen Grünspecht, Kuckuck und Reb-

huhn auf der Vorwarnliste. Kiebitz, Rohrweihe, Kranich und Graureiher sind Arten, die spezielle Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Sie nutzen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Stillgewässer mit Röhrichten und die Flächen des Wohrenbarger Moores.“

Danach wurden Brutbestände für die Rohrweihe, für fünf Graureiherpaare und für zwei Kranichpaare im Bereich des Wohrenbarger Moors festgestellt. Auch wenn im Gesamtäumlichen Planungskonzept für diese Arten kein freizuhaltender Beeinträchtigungsbereich definiert wurde, zeigt sich die hohe Bedeutung dieser Biotopstrukturen. Die Störwirkung und das Tötungsrisiko durch Windkraftanlagen sind unverträglich hoch. Deshalb können hier Windkraftanlagen nicht hinein gebaut werden.

6. Minimierung von Beeinträchtigungen

Schattenwurf und Schallemissionen

Die vorgesehenen Mindestabstände sind nicht ausreichend, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Diese geringen Abstände führen zu erheblichen Beeinträchtigungen bei Schattenwurf und Lärmbelastungen. Damit bleibt die Landesregierung hinter ihrem gesteckten Ziel zurück, größere und damit verträgliche Abstände zu erreichen.

Die Gemeinde fordert ausreichende Abstände zwischen schutzwürdigen Wohngebäuden und Windkraftanlagen in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe. Um vorausschauend mögliche Gesundheitsgefahren für die Bewohner benachbarter Gebäude durch Lärm und Schattenwurf auszuschließen fordert die Gemeinde Großensee einen Schutz- und Freihaltebereich ein, der der zehnfachen Anlagenhöhe entspricht.

Befeuern der Anlagen

Die besondere Störwirkung durch die Beleuchtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe über 100 m, ist durch technische Vorkehrungen zu minimieren. Es sind technische Vorkehrungen vorzusehen, die sicherstellen, dass eine Befeuern nur bei einer tatsächlichen Annäherung von Flugobjekten einsetzt und dann wieder abschaltet. Dabei sollte jedoch aufgrund der Strahlenbelastung kein Radar verwendet werden.

7. Billigung der Stellungnahme

Die Stellungnahme der Gemeinde wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 20. Dezember 2018 gebilligt.

Großensee,

Stellvertretender Bürgermeister